

*Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh*

**Les Musulmans face aux droits de l'homme.**

Religion & droit & politique. Étude et documents

Verlag Dr. Dieter Winkler, Bochum, 1994, 610 S., DM 109,--

Die Frage nach der Stellung der Menschenrechte im Islam ist ein zentraler und neuralgischer Punkt im Verhältnis des "Westens" zu den Staaten der islamischen Welt. Immer wieder kommt es hier zu Mißverständnissen, und immer wieder brechen unversöhnlich erscheinende Frontstellungen auf. Aldeeb Abu-Sahlieh, der Herkunft nach palästinensischer Christ und seit Jahren im Schweizer Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne als Referent für die arabischen und islamischen Rechtsordnungen zuständig, ist wohl wie kaum ein anderer geeignet, die Positionen zu klären und Brücken zu schlagen. Mit dem hier zu besprechenden Werk hat er eine sehr materialreiche und weitgespannte Analyse der Geschichte und aktuellen Anwendung der Menschenrechte in den arabischen Staaten vorgelegt und sich dabei nicht gescheut, immer wieder klar Stellung zu beziehen.

Die Arbeit ist in sieben Teile gegliedert, die jeweils zwei bis sechs Kapitel enthalten. Der erste Teil, "Historique, sources et fondements" (S. 13-38) hat den Charakter einer Einleitung. Der Verfasser stellt hier kurz die Geschichte der Rezeption des westlichen Verständnisses von den Menschenrechten in der arabisch-islamischen Welt dar und verweist auf die unterschiedlichen Deutungen ("particularisme occidental" versus "particularisme arabomusulman"). Es folgt dann eine ebenfalls knappe Darstellung der internationalen, islamischen und nationalstaatlichen Quellen der Menschenrechte und ihrer "Fundamente", hier vor allem ihrer Ableitung aus der "Souveränität des Gottesvolkes" und der unterschiedlichen Deutungen durch "islamistische" und "liberale" Strömungen.

Die übrigen Teile beleuchten in unterschiedlicher Tiefe verschiedene Facetten der Umsetzung von Menschenrechten in den arabischen Staaten. Die Darstellung folgt hier immer dem gleichen Schema: Zunächst werden die relevanten internationalen Dokumente dargestellt, dann die klassisch-islamische und die aktuelle Rechtslage analysiert. Den Abschluß bilden dann jeweils "Zukunftsaussichten" ("perspectives d'avenir").

Aldeeb Abu-Sahlieh beginnt mit der Achtung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Teil II, "Respect de la vie et de l'intégrité physique", S. 39-68). Kapitel I beleuchtet in diesem Rahmen kurz die Verherrlichung des Martyriums ("Glorification du martyre", S. 39-42), auf die vor allem der Iran im Krieg gegen den Irak zurückgegriffen hat. Breiteren Raum nimmt die Frage der Abtreibung und der Geburtenkontrolle ein (Kapitel II, "Avortement et limitation des naissances", S. 42-59); auch die Todes- und Körperstrafen werden eingehender behandelt (Kapitel III, "Pène capitale et châtiment corporel", S. 59-72). In Kapitel IV wird dann das heikle Thema der Beschneidung von Männern und Frauen aufgegriffen ("Mutilations sexuels", S. 73-86).

Teil III behandelt das Verhältnis von Muslimen und Nichtmuslimen ("Musulmans et non-musulmans", S. 87-158). Aldeeb Abu-Sahlieh geht hier zunächst allgemein auf die Bedeutung der Religionszugehörigkeit ein (Kapitel I, "Appartenance religieuse", S. 87-103). Das

klassisch islamische Recht unterschied streng zwischen Muslimen, geschützten Minderheiten (Juden, Christen, Zoroastrier) und "Ungläubigen" ohne staatlichen Schutz. Die aktuelle Rechtslage ist bestimmt von dem Spannungsverhältnis zwischen einheitlicher Staatsangehörigkeit und der auch weiterhin rechtlich bedeutsamen Religionszugehörigkeit, das von "Islamisten" anders aufgelöst wird als von "Modernisten". Damit in engem Zusammenhang steht die Religionsfreiheit (Kapitel II, "Liberté religieuse", S. 103-127), die im Islam einseitig nur im Sinne des freien Zugangs interpretiert wird. Die Staaten der islamischen Welt geben in unterschiedlichem Ausmaß dem religiösen Druck zur Sanktionierung der "Apostasie" nach, besonders rigoros ist hier Saudi-Arabien. Die Auswirkungen der Religionszugehörigkeit auf das Familien- und Erbrecht untersucht Kapitel III ("Droit de famille", S. 127-147). In der nur eingeschränkten Zulassung von Mischehen, der Zuteilung des Sorgerechts für Kinder und bei der Erbfolge zeigt sich, daß Nichtmuslimen gegenüber Muslimen auch im geltenden Recht ein milderer Status eingeräumt wird. In Kapitel IV, das politische Rechte und den Zugang zu öffentlichen Ämtern behandelt ("Droits politiques et fonctions publiques", S. 147-158), verweist Aldeeb Abu-Sahlieh kritisch auf die immer noch verbreitete Benachteiligung religiöser Minderheiten in einigen islamischen Ländern. Das Verhältnis von Mann und Frau ist Gegenstand des vierten Teils ("Hommes et femmes", S. 159-215). Nachdem der Verfasser kurz auf den auch im Islam angelegten Grundsatz der Gleichheit verwiesen hat (Kapitel I, "Égalité en principe", S. 159-161), wendet er sich den vielen Facetten der tatsächlichen Ungleichbehandlung zu: dem Ehe- und Familienrecht (Kapitel II, "Droit de famille", S. 161-185), dem Recht auf Arbeit (Kapitel III, "Droit au travail", S. 185-191), den politischen Rechten und dem Zugang zu öffentlichen Ämtern (Kapitel IV, "Droits politiques et fonctions publiques", S. 191-209) sowie dem Recht auf Bildung (Kapitel V, "Droit à l'éducation", S. 208-213), das nach Ansicht des Verfassers allerdings in den arabischen Staaten weitgehend auch für Frauen gewährleistet ist. Die sozialen Rechte werden in Teil V unter dem Aspekt des Verhältnisses von reich und arm behandelt ("Riches et pauvres", S. 217-295). In Kapitel I ("Partage de richesses", S. 217-265) verweist der Verfasser auf verschiedene Vorschriften des islamischen Rechts, die auf direktem oder indirektem Wege die materielle Solidarität der "Reichen" mit den "Armen" einfordern. Für die Staaten des islamischen Rechtskreises stellt sich heute die Frage, ob und wie über Steuern und Sozialversicherungen ein soziales Netz oder gar eine "gerechte Gesellschaft" im Einklang mit islamischen Grundsätzen geschaffen werden kann. Ein Abschnitt ist hier dem heutigen Umgang mit dem koranischen Zinsverbot, den Ansätzen zu einem islamischen Bankwesen und der Verschuldung der arabischen Staaten gewidmet. Kapitel II ("Esclavage et servitude", S. 265-273) untersucht traditionelle, aber auch moderne Formen der Sklaverei, wie etwa die Behandlung von Hausangestellten in den Golfstaaten. Kapitel III ("Employeurs et employés", S. 274-295) ist dem Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewidmet und bietet unter anderem einen Überblick über Arbeitnehmerrechte, die Rolle von Arbeitnehmerorganisationen und über Kinderarbeit in verschiedenen arabischen Staaten.

In Teil IV ("Gouvernants et gouvernés", S. 297-369) wendet sich der Verfasser den politischen Rechten zu. Kapitel I ("Pouvoir politique et peuple", S. 297-351) beginnt mit einer knappen Darstellung der klassisch-islamischen Staatstheorien. Der aktuelle Teil bringt eine faktenreiche Übersicht über die Staatsformen im arabischen Raum nach dem Ende des Kalifats im Jahre 1924 und die verschiedenen Formen politischer oder gesellschaftlicher Partizipation. Kapitel II ("Majorité et minorités", S. 351-369) geht dann genauer auf die Rechte ethnischer Minderheiten, Staatenloser und islamischer Religionsgruppen ein, behandelt den Zwiespalt zwischen dem Ideal einer einheitlichen islamischen Gemeinschaft (*umma*) und der Realität ethnischer und religiöser Differenzierungen und stellt Versuche dar, eine arabische Identität als Alternative zur islamischen zu schaffen.

In Teil VII ("États arabes et relations internationales", S. 371-451) begibt sich der Verfasser auf die internationale Ebene. Seine Darstellung wird hier immer wieder von heftiger Kritik an der gegenwärtigen, seiner Ansicht nach von der UNO verantworteten Weltordnung begleitet, die sicherlich nicht unwidersprochen bleiben wird. In Kapitel I ("Paix et guerre, 'gihad'", S. 371-404) stellt er zunächst die Konzeption des klassischen islamischen Rechts dar, das die muslimische (*dar al-islam*) und die nichtmuslimische Welt (*dar al-harb*) in antagonistischer Frontstellung sieht, deren Verhältnis bestimmt wird von dem Begriff des *gihad*, der unterschiedlich interpretiert wurde und der mit "heiliger Krieg" allgemein zu einseitig übersetzt wird. Der Verfasser wirft auch einen kurzen Seitenblick auf Bemühungen, aus dem Islam ein Recht auf Selbstbestimmung abzuleiten. Anschließend untersucht er, inwieweit diese Konzeptionen auch heute noch das rechtliche und politische Denken in der arabisch-islamischen Welt bestimmen. Anwendungsfälle sind etwa das Verhältnis zur UNO und zu Israel, die (erfolglosen) arabischen Einigungsbestrebungen, die Besetzung der spanischen Sahara durch Marokko, die Invasion Kuwaits durch den Irak, das Problem ausländischer Militärbasen in den Golfstaaten, die Unterstützung der bosnischen Muslime und die Affäre um Salman Rushdie. Diese Erwägungen werden fortgeführt in Kapitel II ("Droit humanitaire et violence internationale", S. 404-443), in dem das islamische Kriegsrecht dargestellt und, immer wieder aktuell, die Einstellung des Islams zum Terrorismus untersucht wird. Kapitel III ("Organisations supra-étatiques, cas de l'ONU", S. 443-451) stellt kurz Struktur und Tätigkeiten der UNO dar. Der Verfasser geißelt die nach seiner Ansicht heuchlerische Haltung der UNO, die sich einerseits der Wahrung der Menschenrechte verpflichtet fühlt, andererseits aber wenig gegen aktuelle Menschenrechtsverletzungen tut, ja nach Ansicht des Verfassers die Menschenrechte sogar selbst verletzt: "Principale source des droits de l'homme, l'ONU n'est pas moins principale source des violations de ces droits en raison des conflits qu'elle génère, conflits qui donnent lieu à des millions de morts et de blessés et à des destructions massives des richesses économiques et culturelles" (S. 446). Beispiele dafür sieht er in der Haltung der UNO gegenüber Israel, in ihrer Untätigkeit im iranisch-irakischen Krieg und ihrer kriegerischen Beseitigung der irakischen Invasion in Kuwait. "Ces quelques exemples, qu'on peut multiplier par dix ou plus, démontrent que l'ONU aujourd'hui ressemble aux scribes et aux pharisiens qui vivent au temps du Christ et qui étaient en charge de la loi. Ils disaient au peuple ce qu'il devait

faire, mais eux-mêmes n'observaient pas ces normes" (S. 447). Sicherlich hat die UNO keinen Heiligenschein verdient, aber verwechselt der Verfasser hier nicht Pferd und Reiter? Der Schlußteil ("Conclusion", S. 453-460) richtet sich nach Auskunft des Verfassers primär an arabische Leser "et à ceux qui ont à coeur le respect des droits de l'homme dans le monde arabe." Ihnen gegenüber rechtfertigt er seine Kritik an den Menschenrechtsverletzungen in den arabischen Staaten als Versuch, die Menschenrechtsdiskussion von Polemik zu befreien und offen den Boden für eine Besserung der Verhältnisse im arabischen Raum zu bereiten. Eine freie und offene Menschenrechtsdiskussion muß angesichts der dort immer noch großen Bedeutung der Religion auf den religiösen Texten aufbauen. Allerdings muß dabei jede Parteilichkeit vermieden werden. Altes Testament, Evangelium und Koran gehören zum gemeinsamen Erbe der Menschheit. Jeder Text trägt etwas zum allgemeinen Wohl der Menschheit bei: "Il faudrait se servir de ces livres pour faire avancer la cause de l'homme, et non 'a des fins apologétiques: concurrencer dans le bien, et non dans la vantardise" (S. 456). Voraussetzung für einen solchen "aufgeklärten Eklektizismus" ist jedoch ein offenes Verständnis der Texte, das sich nicht an überlieferte Interpretationen klammert, sondern dem Gewissen die Führungsrolle überläßt: "La conscience de l'être humain est une Bible, un Évangile et un Coran aux pages blanches toujours ouvert pour que l'homme puisse y tracer, sans discontinuer, ses aspirations et son idéal" (S. 457). Raum für kulturelle Diversität bieten die Menschenrechte nur insoweit, als jedes "sozio-kulturelle Milieu" ("milieu socio-culturel") sich den eigenen Übeln zuwenden muß: "Il serait à cet égard faux de vouloir se limiter aux seuls droits prévus par la *Déclaration universelle*, comme il serait faux qu'une faculté de médecine dans un pays tropical se limite à enseigner les maladies des pays occidentaux" (S. 457). Daher haben die arabischen Staaten das Recht und die Pflicht, ihre eigene Menschenrechtsdeklaration zu verfassen, die auch die ihrem "sozio-kulturellen Milieu" eigenen Mängel berücksichtigt. Aldeeb Abu-Sahlieh bringt dann gewissermaßen als Extrakt der vorangegangenen Darstellung eine Aufstellung der Elemente, die eine solche Erklärung enthalten müßte.

Den "Occidentaux", den Bewohnern der westlichen Staaten, widmet der Verfasser noch ein letztes Wort. Er verlangt von ihnen, daß sie im Sinne des Christuswortes zuerst den Balken im eigenen Auge entfernen, bevor sie sich dem Splitter im Auge des Bruders zuwenden. Konkret sollen sie alle Militärbasen im Golf beseitigen, die UNO demokratisieren und die ungerechte Politik Israels nicht weiter unterstützen. Die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen hält er zu größerer Ausgewogenheit an: Ebenso wie die Menschenrechtsverletzungen in den arabischen Staaten und den islamischen Fanatismus sollten sie auch das jeweilige israelische Gegenstück kritisieren.

In einem Annex stellt der Verfasser abschließend achtzehn wichtige Texte zusammen, die die Rezeption der Menschenrechte in den islamischen Staaten dokumentieren (S. 461-572). Leider fehlt ein Sachverzeichnis, das den Zugang zu der großen Materialfülle erleichtert hätte.

Das Werk hat einen gewaltigen Anspruch: "*Le droit musulman et le droit arabe actuel en rapport avec les droits de l'homme sont étudiés, pour la première fois d'une manière ex-*

haustive, ... dans ce livre. Environ 400 sources historiques et contemporaines provenant des 20 Pays arabes ont été dépouillées pour cet ouvrage qui couvre tous les aspects des droits de l'homme", so der Klappentext. Sowohl die Breite des Zuschnitts als auch die Materialfülle sind tatsächlich beeindruckend. Nur läuft ein solches Werk immer Gefahr, zu zu vielem zu wenig zu sagen oder den Leser mit zu vielen, unverbunden erscheinenden Daten zu verwirren. Das gilt besonders bei einer Arbeit, die, wie die hier besprochene, mehr Wert auf Fakten legt als auf einen theoretischen Unterbau. Aldeeb Abu-Sahlieh hat diese Gefahren jedoch weitgehend gemeistert und eine sehr wertvolle Pionierleistung vorgelegt, die es nun mit weiteren Monographien zu ergänzen gilt. Es bleibt zu hoffen, daß die wohl wichtigsten Anliegen des Autors Realität werden: Entpolemisierung der Diskussion und Verbesserung der Menschenrechtssituation in den arabischen Staaten. Seine Arbeit kann dabei Hilfestellung leisten.

Johannes Christian Wichard

Juhani Koponen

**Development for Exploitation: German Colonial Policies in Mainland Tanzania 1884-1914**

Finnish Historical Society – Studia Historica 49

Lit-Verlag – Studien zur Afrikanischen Geschichte 10, Helsinki / Hamburg, 1995, 741 pp., DM 88,80

In 1994 in a raging debate on the union between Mainland Tanzania (Tanganyika) and Zanzibar forming the United Republic of Tanzania and its future, one of the founders of the Union, the former President of Tanzania, Julius Kambarage Nyerere, wrote a book in Kiswahili now translated in English entitled: "Our Leadership and the Destiny of Tanzania"<sup>1</sup> in which he passionately defended the union. In it he at length argued that Mainland Tanzania was a creation of Imperial Germany while the Union of Tanzania was a creation of Tanzanians themselves after extricating their countries from colonialism under the British. One would have dismissed Nyerere's reference to Germany as a stretched and may be argument to win a point. But in reading the book on German colonial period in Mainland Tanzania by the Finnish social scientist and historian Juhani Koponen one appreciates Nyerere's assertion. Koponen states: "So far, the German *Schutzgebiet* (protectorate) in East Africa had been a mirage. It existed only on European maps, in the minds of German colonial enthusiasts and agitators in the correspondence of European foreign ministries. It did not exist on the ground in Africa. The area which the Germans claimed covered almost a million square kilometres, roughly twice that of the *Reich* itself. Reaching from the

<sup>1</sup> Africa Publishing Group, Harare, Zimbabwe, 1995.